

Anhang 14

Fahren in fahrunfähigem Zustand (EZV)

Tatbestand:

- Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand
- Führen eines Motorfahrzeuges unter Drogeneinfluss
- Führen eines Fahrzeuges in anderem fahrunfähigem Zustand

Gesetzesartikel:

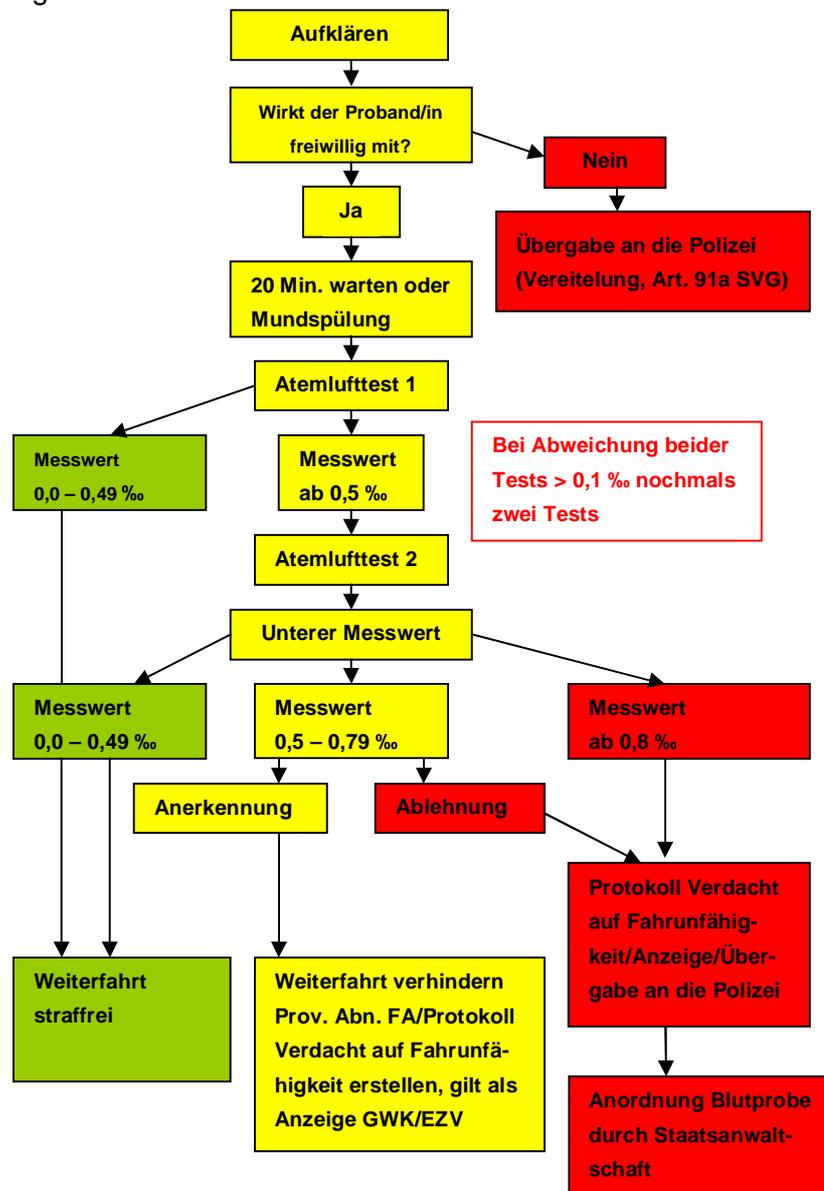
- Art. 2 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 (VRV) Art. 31 Abs. 2 und 55 Abs. 1 und 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG) strafbar nach Art. 91 Abs. 1 und 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG)

Massnahmen zur Person:

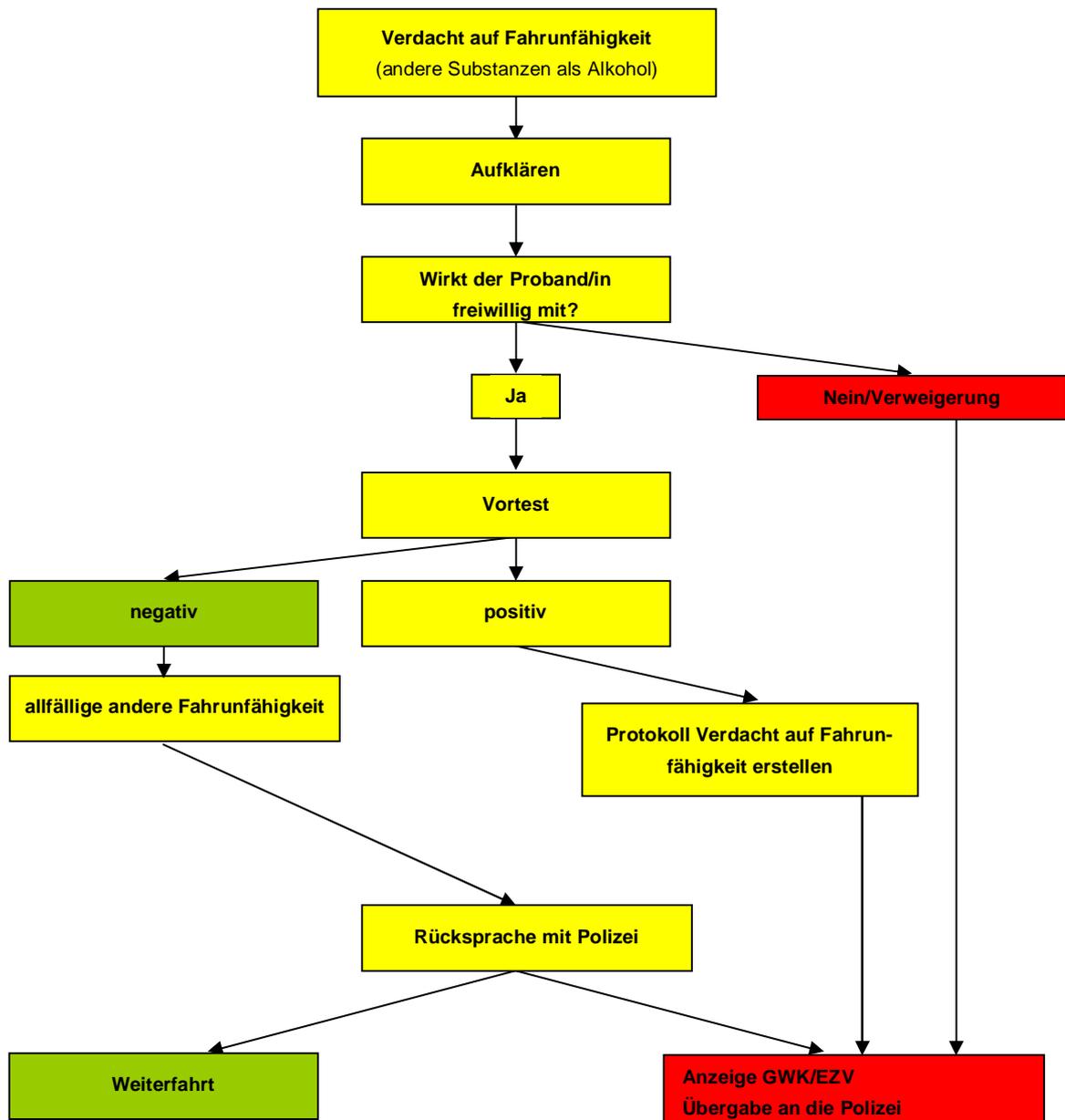
- Aufklären über Tatbestand
- Identitätsfeststellung
- Konsequenzen/weiteres Vorgehen erklären

Massnahmen zur Sache:

- Vorgehen Alkoholkontrollen:



- Vorgehen Betäubungsmittel- und Medikamententest:
(**Achtung:** vorgängig ist die Atemalkoholkontrolle gemäss oben aufgeführtem Schema durchzuführen.)



Formulare:

- Anzeige GWK/EZV und Erklärung
- Protokoll Verdacht auf Fahrunfähigkeit
- Quittung Rumaca

Verteiler der Formulare und Inkasso:

- Vorgehen gemäss Querschnittsprozessen
Zu beachten gilt insbesondere:

Anzeige durch EZV (Messwert 0.5-0.79 ‰ und dessen Anerkennung):

- Original Anzeige GWK/EZV EZV
- Kopie Anzeige GWK/EZV Polizei

Übernahme und Erledigung durch Polizei:

- Original Anzeige GWK/EZV Polizei
- Kopie Anzeige GWK/EZV EZV

Besonderes:

- Voraussetzung für die Durchführung eines Alkoholtestes bedingt keinen konkreten Verdacht. Die Verhältnismässigkeit hat gewahrt zu bleiben (keine willkürlichen Atemluftproben).
- Betäubungsmitteltests dürfen nur bei konkretem Verdacht vorgenommen werden und die Polizei ist schnellstmöglich beizuziehen. (Dient zur Sicherung von Beweismitteln)
- Bei einem positiven Betäubungsmittelvortest braucht es noch weitere Verdachtsmomente (z.B. veränderte Pupillen), damit ein hinreichender Grund für den Beizug der zuständigen Behörde vorliegt.
- Bei einem positiven Betäubungsmittelvortest ist eine zweifelsfreie Zuordnung zur Täterschaft aktenkundig festzuhalten, in dem:
 - der positive Vortest zusammen mit einem Ausweis der Täterschaft fotokopiert und
 - mit Datum, Name und Unterschrift durch den kontrollierenden Mitarbeiter der EZV versehen wird.
- Bei einem negativen Drogenvortest ist vor dem Gestatten der Weiterfahrt eine allfällige Fahruntfähigkeit des Fahrzeugführers aufgrund von anderen Umständen (z.B. falsches Resultat Vortest, Medikamente, Übermüdung u.ä.) zu überprüfen.
- Bei Betäubungsmittelfund **zusätzlich** Vorgehen gemäss Anhang „Kleinmengen von Betäubungsmitteln“